

Reinigungsbedingungen

der Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 20 · 50354 Hürth
– nachfolgend Talke genannt –

1. Vertragsgegenstand

Die Reinigungsbedingungen finden Anwendung für die Ausführung von Reinigungsarbeiten durch Talke, für die Nutzung der Reinigungsanlage durch den Kunden im Rahmen der selbständigen Durchführung von Reinigungsarbeiten sowie für die im vorgenannten Zusammenhang stehenden Nebenleistungen.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Fahrers im Auftrag und Auftragsannahme durch Talke mit dem im Auftrag niedergelegten Inhalt zustande. Der Kunde versichert, dass der für ihn unterzeichnende Fahrer rechtlich befugt ist, als Bevollmächtigter für ihn zu handeln.

3. Leistungsumfang

Talke erbringt die beauftragte Reinigung als Dienstleistung. Der Umfang der Reinigung bestimmt sich ausschließlich nach den Angaben des Kunden im Auftrag. Schläuche, Pumpen, Ausläufe o. ä. werden nur dann gereinigt, wenn sie ausdrücklich im Auftrag erwähnt sind. Sind Teile ohne besondere Untersuchung nicht sichtbar, so ist ihre Reinigung nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Auftrag vereinbart und das Reinigungspersonal wurde ausdrücklich auf diese Teile hingewiesen.

Der Einsatz der Reinigungsmittel richtet sich nach dem vom Kunden angegebenen „letzten Ladegut“. Beabsichtigt der Auftraggeber die Reinigung früheren Ladegutes, so ist dies im Auftrag ausdrücklich zu vereinbaren. Die Dauer der Reinigung bestimmt der Kunde.

Soweit der Kunde die Reinigungsarbeiten selbständig ausführt, stellt Talke die Reinigungsanlage zur Verfügung. Die Beschaffung und Auswahl des Reinigungsmittels obliegt in diesem Fall dem Kunden.

Führt Talke gemäß vertraglicher Vereinbarung eine Kontrolle der Reinigung durch, beinhaltet dies eine Überprüfung durch Augenschein durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal.

4. Obliegenheiten

Jede Innenreinigung setzt die Entfernung der sich im Behälter befindlichen Restmengen durch den Kunden voraus. Soweit sich Restmengen im Behälter befinden, hat der Kunde hierauf im Auftrag ausdrücklich hinzuweisen. Die Entfernung und Entsorgung der Restmengen ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich im Auftrag vereinbart wird.

Nach Durchführung der Reinigung hat der Kunde den Behälter nebst den mit dem Transportgut in Berührung kommenden sonstigen Bestandteilen auf ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistungen und Beschädigungen zu überprüfen.

Beanstandungen sind vom Fahrer unverzüglich, d. h. vor Verlassen des Betriebsgeländes schriftlich auf dem Auftrag zu dokumentieren. Diese Pflicht obliegt dem Kunden auch, wenn sich Talke zur Durchführung der Kontrolle vertraglich verpflichtet hat. Die Überprüfung durch den Kunden gilt insbesondere dann, wenn die Behälter entsprechend dem erteilten Auftrag nicht getrocknet werden. Dem Kunden ist bekannt, dass in diesem Fall eine Sichtkontrolle durch das Reinigungspersonal nicht möglich ist.

Bei der selbständigen Nutzung der Reinigungsanlage hat der Kunde die Reinigungsanlage pfleglich und schonend zu behandeln. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kunde hat die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die Anweisungen für die Benutzung der Reinigungsanlage.

5. Vergütung

Die Vergütung ist sofort ohne Abzug fällig.

6. Haftung

Talke haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Bereich der leichten Fahrlässigkeit haftet Talke im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von € 2.500.000,- und Sachschäden in Höhe von € 750.000,-.

Im Bereich der leichten Fahrlässigkeit ist eine Haftung für mittelbare Schäden ausgeschlossen, die durch eine Vermischung von Rückständen mit Folgeprodukten am Folgeprodukt selbst oder infolge nachfolgender Verarbeitung entstehen.

Wegen mangelnder Prüfmöglichkeit ist im Bereich der leichten Fahrlässigkeit die Haftung für die Reinigungsbehandlung bzw. der nicht sichtbaren Teile von Kesseln, Ausläufen, Luftleitungen, Schläuchen, Pumpen, Tankauslaufstutzen usw. ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind im Bereich der leichten Fahrlässigkeit auf das zehnfache der Vergütung begrenzt.

7. Sonstiges

Es findet deutsches Recht Anwendung.

Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bedingungen durch solche zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Hürth zuständige Gericht.